

**Grundsatzbeschluss des Kreistags
zur Ausgestaltung der Kreisschulbaukasse
und des Schullastenausgleichs
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Entwurf einer Neufassung, Stand 01.10.2015

**Grundsatzbeschluss des Kreistages
über die Beteiligung des Landkreises
an den Schulbaukosten und den sonstigen Kosten
der Schulen im Landkreis**

vom 28.05.2009, zuletzt geändert am 20.12.2012

A. Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

(1) Die kommunalen Schulträger erhalten aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen für

- a) bauliche Investitionen an Schulgebäuden und -liegenschaften sowie
- b) den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke

einschließlich der jeweiligen Erstausrüstung, sofern die jeweilige Maßnahme mit mindestens 20.000 € als Investition im Haushaltsplan verschlagt ist.

A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG)

Der Landkreis gewährt den gemeindlichen Schulträgern sowie sich selbst aus der Kreisschulbaukasse Zuwendungen zum Schulbau nach folgenden Maßgaben:

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

(1) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Kosten für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulgebäuden,
- den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,
- Leasingkosten unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 NSchG,
- größere Instandsetzungen an Schulgebäuden,
- die Erstausrüstung von Schulen,
- die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen,
- die Anschaffung von Fahrzeugen für die selbst durchgeführte Schülerbeförderung.

(2) Dies gilt auch für Sportstätten und deren Ausstattung, soweit sie Schulzwecken dienen. Bei Freisportanlagen der Typen A-C wird davon ausgegangen, dass sie zu 50 % schulisch bedingt sind und im Übrigen dem freien Sport dienen. Sie gelten mit diesem Prozentsatz als Schulbaumaßnahme.

(3) Alle Maßnahmen müssen mit mindestens 20.000 € als Investition wirksam im Haushaltsplan des Schulträgers veranschlagt sein.

(5) Die Schulträger müssen alle Möglichkeiten der Bezuschussung oder Kostenbeteiligung durch Dritte ausschöpfen. Insbesondere sind Bedarfszuweisungen des Landes zu beantragen. Leistungen Dritter vermindern die zuwendungsfähigen Kosten. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind keine Dritten in diesem Sinn.

(6) Im Einvernehmen mit allen Samt- und Einheitsgemeinden werden Maßnahmen nicht gefördert, sofern und soweit dies aus Mitteln eines anderen Förderprogramms geschieht, das mindestens den gleichen Fördersatz gewährt.

(2) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Zuwendung an den Landkreis zu richten, spätestens jedoch bis zum 15.02. des Folgejahres nach einem stets zulässigen vorzeitigen Maßnahmebeginn. Grundlage ist eine überschlägige Kostenberechnung, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Kosten für Grundstück und Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen sind nicht zuwendungsfähig. Die gesetzliche Pflicht, Raumprogramme nach § 108 Abs. 2 NSchG (auf dem Dienstweg) im Benehmen mit der Landesschulbehörde aufzustellen, bleibt unberührt.

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

(4) Bei Baumaßnahmen richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276. Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung sowie für Hausmeisterwohnungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten; dies gilt auch bei Kauf und Leasing.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Anträge sind bis zum 15.02. des Vorjahres der beabsichtigten Förderung an den Landkreis zu stellen.

(2) Raumprogramme und Baupläne für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, sind zudem im Benehmen mit dem Landkreis und der staatlichen Schulbehörde aufzustellen (§ 108 Abs. 2 NSchG). Baurechtliche Genehmigungen bleiben davon unberührt.

(3) Dem Antrag ist eine Kostenschätzung, möglichst in Anlehnung an DIN 276, beizufügen sowie ein Auszug aus dem Haushaltsplan. Ist der Haushalt noch nicht wirksam, reicht ein Auszug aus dem Entwurf aus; die endgültigen Unterlagen sind bis zum 30.04. nachzureichen. Zugleich sollen zukünftige Maßnahmen mit einem Auszug aus dem Investitionsprogramm nachrichtlich mitgeteilt werden.

(4) Der Kreisausschuss soll die förderfähigen Maßnahmen so rechtzeitig bewilligen, ggf. unter dem Vorbehalt des nachträglichen Nachweises der haushaltsrechtlichen Sicherung, dass ein Maßnahmebeginn in den Sommerferien möglich ist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig.

(5) Die notwendigen Mittel sind sodann in der Kreisschulbaukasse des Folgejahres zu veranschlagen. Den Samt- und Einheitsgemeinden wird der sich daraus ergebende voraussichtliche Beitrag sowie eine kreisweite Übersicht der bewilligten und der nachrichtlich mitgeteilten zukünftigen Maßnahmen mitgeteilt.

| | |
|---|--|
| <p>(3) Die Zuwendung besteht aus einem zinslosen Darlehen in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Primarbereich einem Drittel, b) in den Sekundarbereichen der Hälfte <p>der zuwendungsfähigen Kosten. Verzichtet der Schulträger bei der Antragstellung auf das Darlehen, erhält er stattdessen eine Zuweisung in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Primarbereich 10 %, b) in den Sekundarbereichen 15 % <p>der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Zuwendung wird kaufmännisch auf volle 100 € gerundet. Eine Überzahlung zusammen mit Drittmitteln ist ausgeschlossen.</p> | <p>2. Art und Höhe der Zuwendung</p> <p>(1) Die Zuwendungen betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Primarbereich 33 $\frac{1}{3}$ % der zuwendungsfähigen Kosten, und zwar <ul style="list-style-type: none"> – 20 % als zinsloses Darlehen, – 13 $\frac{1}{3}$ % als Zuweisung, – bei Sporthallenmaßnahmen jedoch 40 % (je 20% Darlehen und Zuweisung), – in den Sekundarbereichen 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Zuweisung. <p>(2) Eine Förderung aus Kreissportmitteln wird daneben nicht gewährt.</p> |
| <p>(4) Nach Bewilligung können die Mittel ab dem 01.05. des Folgejahres entsprechend dem Fortschritt der Maßnahme abgerufen werden. Nach Abschluss der Maßnahme legt der Zuwendungsempfänger eine aktualisierte Kostenberechnung (Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) vor, nach der sich die endgültige Höhe der Zuwendung bemisst (Endabrechnung), wobei eine Kostensteigerung auf höchstens 25 % begrenzt ist. Bewilligte Mittel verfallen, sofern sie drei Jahre nach der Bewilligung nicht endabgerechnet sind. Diese Frist kann begründet verlängert werden.</p> | <p>4. Abrechnung der Maßnahmen</p> <p>(1) Die Zuwendungsempfänger legen nach Beendigung der Maßnahme eine Schlussabrechnung mit detaillierter Kostenaufstellung vor, bei Baumaßnahmen nach DIN 276 ausgerichtet. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Schlussabrechnung. Auf bewilligte Zuwendungen können Abschlagszahlungen auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Ausgaben gewährt werden. Zahlungen erfolgen in beiden Fällen frühestens nach Fälligkeit der Beiträge am 30.4.</p> <p>(2) Bei Kostensteigerungen gilt die Zustimmung für eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages als erteilt, wenn die für die Berechnung der Zuwendung zugrunde liegenden Kosten um nicht mehr als 25 %, höchstens um 50.000 € gegenüber den im ursprünglichen Antrag angegebenen Kosten gestiegen sind.</p> <p>(3) Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Zuwendungen wird der Kreisausschuss nach Abschluss der Maßnahmen unterrichtet.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(5) Darlehen sind in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.04. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Endabrechnung folgt. Der Landkreis kann eine anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn die Investition nicht entsprechend der haushaltsrechtlichen Abschreibungsdauer (jedoch höchstens 20 Jahre) für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</p> | <p>2. Art und Höhe der Zuwendung</p> <p>(3) Zinslose Darlehen sind in 10 gleichen Jahresraten, für Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 250.000 € in 20 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die Tilgungsraten sind jeweils zum 30.4. fällig, beginnend in dem Kalenderjahr, das auf die Auszahlung des Darlehens folgt.</p> <p>6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen</p> <p>(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.</p> <p>(2) Die Zuwendung ist anteilig zu erstatten, wenn sie bei Gebäuden nicht mindestens 30 Jahre, im Übrigen nicht mindestens 10 Jahre lang für den vorgesehenen Zweck verwendet wird, soweit im Zuwendungsbescheid keine andere Frist festgesetzt ist. Der Kreisausschuss kann zur Unterstützung bei Strukturveränderungen Erstattungsbeträge in zinslose Darlehen in Anlehnung an Nr. 2 Abs. 3 umwandeln oder bereits vorhandene Darlehen aufstocken und die Tilgungsdauer entsprechend verlängern.</p> |
| <p>(6) Ein Zuschussbedarf der Kreisschulbaukasse wird nach § 117 Abs. 6 NSchG zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt. Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig und werden bei den Gemeinden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs gem. letzter amtlicher Schulstatistik bemessen. Ein möglicher Mittelüberschuss über 1.000.000 € wird nach dem 01.05. auf die gleiche Weise an die Beitragszahler ausgekehrt.</p> | <p>5. Beiträge zur Kreisschulbaukasse</p> <p>(1) Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehen nicht ausreichen, zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Samt- und Einheitsgemeinden aufgebracht. Beide Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan des Landkreises festgelegt.</p> <p>(2) Die Beiträge der einzelnen Samt- und Einheitsgemeinden werden nach der Zahl der in ihnen wohnenden Schülerinnen und Schüler des ersten bis vierten Schuljahres der Grund- und Förderschulen nach dem Stichtag der Schulstandsstatistik des Vorjahres bemessen.</p> <p>(3) Die Beiträge sind zum 30.04. des Haushaltsjahres fällig.</p> |

| B. Schullastenausgleich (§ 118 NSchG) | B. Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten (Schullastenausgleich, § 118 NSchG) |
|--|--|
| <p>(1) Zu den nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern nach § 118 Abs. 1 NSchG Zuweisungen in Höhe von mindestens 50 % der in einer nach dieser Vorschrift erlassenen Verordnung näher bestimmten Kosten, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt.¹</p> | <p>(1) Zu den nicht unter Abschnitt A fallenden Kosten der Schulen der Sekundarbereiche gewährt der Landkreis den gemeindlichen Schulträgern Zuweisungen in Höhe von 50 %, sofern sich nicht gem. einer nach § 118 Abs. 2 NSchG erlassenen Verordnung ein höherer Mindestsatz ergibt (zur Zeit 60 %).</p> <p>(2) Die zuweisungsfähigen Kosten sind im Einzelnen in der Verordnung des MK vom 18.06.1975 über die Kosten der Schulen der Sekundarbereiche, zu denen die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden Zuweisungen zu gewähren haben (Nds. GVBI. S. 218) festgelegt.</p> |
| <p>(2) Dazu erhalten die gemeindlichen Schulträger jährlich zum 01.07. einen Pauschalbetrag, errechnet aus einem festen Anteil und einer schülerzahlabhängigen Komponente.² Diese Pauschale soll regelmäßig zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern fortentwickelt werden.</p> | <p>(4) Die Kosten können im Einvernehmen mit allen gemeindlichen Schulträgern ganz oder teilweise pauschaliert werden.</p> |
| <p>(3) Nach Abschluss des Jahres bleibt es jedem gemeindlichen Schulträger unbenommen, eine (höhere) Zuweisung entsprechend der gesetzlichen Mindestbeteiligung anhand einer ausführlichen Kostenaufstellung zu verlangen. Dies soll bis zum 30.06. des Folgejahres geschehen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.</p> | <p>(3) Die Kosten sind entsprechend der vorgenannten Verordnung aufzuschlüsseln und an Hand aussagekräftiger Sachkontenauszüge nachzuweisen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.</p> |

¹ zzt. 55 %

² Gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 erhalten die 13 gemeindlichen Schulträger als jährliche Pauschale jeweils einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 € zzgl. 575 € je Schülerin und Schüler im Haupt- und Real- bzw. 750 € im Gymnasialbereich.

| C. Übergangs- und Schlussbestimmungen | D. In-Kraft-Treten / Übergangsbestimmungen |
|--|---|
| <p>(1) Dieser Grundsatzbeschluss gilt für alle Förderungen, die ab dem 01.01.2016 beschieden werden. Er ersetzt den Grundsatzbeschluss vom 28.05.2009 nebst zwischenzeitlichen Änderungen. Frühere Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.</p> | <p>(1) Dieser Grundsatzbeschluss wird erstmals auf das Haushaltsjahr 2010 bezogen angewandt. Maßnahmen, die 2010 aus der Kreisschulbaukasse gefördert werden sollen (Bewilligung dementsprechend in 2009), sind, soweit noch nicht geschehen, bis zum 15.08.2009 zu beantragen. Die Maßnahmen müssen spätestens im Haushaltsjahr 2009 veranschlagt (gewesen) sein.</p> <p>(2) Frühere Zuwendungsbescheide und Darlehensverträge bleiben unberührt.</p> <p>(3) Sollte eine Bestimmung dieses Grundsatzbeschlusses für unwirksam erachtet werden, so sind mögliche Mehrleistungsbeträge – soweit rechtlich zulässig – lediglich als Darlehen zu gewähren. Abschnitt A Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> |
| <p>(2) Zur Gestaltung eines gleitenden Übergangs erhält jeder kommunale Schulträger ein Restguthaben, das innerhalb von 10 Jahren für Zuweisungen anstelle von Darlehen aufgebraucht werden kann. Die Restguthaben ergeben sich jeweils aus einem Festbetrag in Höhe von 500.000 € je Schulträger sowie einem variablen Betrag von 500 € je Schülerin und Schüler nach der amtlichen Schulstatistik von 2014 (Teilzeitschüler hälftig angerechnet). Von diesem Betrag werden jeweils die in den letzten Jahren erhaltenen Zuweisungen degressiv abgezogen und zwar in 2015 bewilligte zu 80%, in 2014 bewilligte zu 60%, in 2013 bewilligte zu 40% sowie in 2012 bewilligte zu 20%. Das Restguthaben wird kaufmännisch auf volle 1.000 € gerundet und beträgt mindestens null.</p> | <p><i>neu</i></p> |

| | |
|--|---|
| | C. Besondere Regelungen zur Schul- und Kostenträgerschaft |
| (3) Übergangsweise noch zu gewährende Ansprüche aus gekündigten Finanzierungsvereinbarungen mit einzelnen gemeindlichen Schulträgern bleiben unberührt, beschränken sich jedoch auf das nach der jeweiligen Vereinbarung und dem Gesetz zu leistende Mindestmaß. Ein Wechsel in das in Abschnitt B Abs. 2 genannte Pauschalsystem ist für den jeweiligen Schulträger jederzeit, jedoch erst nach endgültiger Aufgabe der Vereinbarung möglich. | (1) Zum Ausgleich von Sonderbelastungen einzelner Samt- und Einheitsgemeinden als Schulträger von Gymnasialangeboten kann der Landkreis höhere Zuwendungen gewähren. Darunter fallen gemeindliche Gymnasien, Gymnasialzweige von Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen sowie die statistischen Gymnasialanteile einer Integrierten Gesamtschule oder integrativ arbeitenden Oberschule. Näheres beschließt der Kreistag. (2) Sofern Schulen in die Schulträgerschaft des Landkreises übergehen sollten, ist dies möglichst kostenneutral auszugestalten. |
| (4) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem laufenden Zuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre. ³ | (3) Schulen in freier Trägerschaft können aus Mitteln der Kreisschulbaukasse sowie mit einem Unterhaltungskostenzuschuss gefördert werden, wenn ohne diese Schulen ein stärkeres kommunales Schulangebot notwendig wäre. |
| | A. Zuwendungen zum Schulbau aus der Kreisschulbaukasse (§ 117 NSchG) |
| (5) Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid förmlich zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte. | 6. Widerruf und Erstattung von Zuwendungen (1) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde. |

³ Gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 25.04.2013 erhält die Schulgenossenschaft Eichenschule in Scheeßel einen laufenden Zuschuss in Höhe von 350.000 €, jährlich angepasst um einen Preissteigerungsindex. Darüber hinaus werden gem. Beschluss des Kreistags vom 18.12.13 einzelne Förderschulen in freier Trägerschaft im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung gefördert, da ein entsprechendes staatlich-kommunales Schulangebot im Landkreis fehlt.